

Kostenreglement 2017

Thema	Artikel	bisher	neu	Begründung / Bemerkungen
Wohneigentumsförderung	4	Durchführung eines Teilübertrages eines in der Schweiz oder im Ausland getätigten Vorbezuges: kostenlos	Durchführung eines Teilübertrages eines in der Schweiz oder im Ausland getätigten Vorbezuges: Kosten pro Fall CHF 200	Die Kosten für die Abwicklung eines Vorbezuges betragen unverändert CHF 400. Die Durchführung von Teilbereichen des Wohneigentumsförderungsgesetzes sind mit einem administrativen Aufwand der Previs verbunden. Die Gebührenregelung wurde überarbeitet.
		Übertragung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch: kostenlos	Übertragung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch: Kosten pro Fall CHF 200	
		Bearbeitung einer Verpfändung: kostenlos Kosten pro Fall CHF 400	Bearbeitung einer Verpfändung: Kosten pro Fall CHF 200	
		Durchführung einer Pfandverwertung, resp. eine Verpfändung wird zum Vorbezug: kostenlos Kosten pro Fall CHF 400	Durchführung einer Pfandverwertung, resp. eine Verpfändung wird zum Vorbezug: Kosten pro Fall CHF 200	
		Vorbezug: Anfrage kostenlos Durchführung: Kosten pro Fall CHF 400	Vorbezug: Anfrage kostenlos Durchführung: Kosten pro Fall CHF 400	
Weiterer Aufwand	5 neu in 7	Unterschiedliche Kostenansätze (zw. CHF 100 – 250) je nach Funktionsstufe (Bsp. Fachspezialisten, Mitglied der Geschäftsleitung)	Einheitlicher Kostenbeitrag von CHF 200 / Std.	Präzisierung der Dienstleistungsarten und Vereinfachung der Kostenstruktur.
Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen	9 neu in 7	Unterschiedliche Kostenansätze (zw. CHF 100 – 250) je nach Funktionsstufe (Bsp. Fachspezialisten, Mitglied der Geschäftsleitung)	Einheitlicher Kostenbeitrag von CHF 200 / Std.	Präzisierung der Dienstleistungsarten und Vereinfachung der Kostenstruktur.
		keine Regelung	Für Anfragen von ausgetretenen Versicherten, welche die Previs beauftragen, für eine bestimmte Zeitperiode Nachforschungen (mehr als 3 Jahre nach Austritt) zu betreiben, kann ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt werden. Der Kostenumfang wird dem ehemals Versicherten im Voraus mitgeteilt.	Der administrative Aufwand wird den ausgetretenen Versicherten weiterverrechnet. Für die Nachforschung ist das entsprechende Formular einzureichen. www.previs.ch/formulare

	keine Regelung	Mehraufwände, welche der Previs entstehen, wenn Mutationsmeldungen von den Anschlüssen zu spät eintreffen, können diesen gemäss Vorsorgereglement (Art., 7, 12 und 40) in Rechnung gestellt werden.	Präzisierung in Anlehnung an das Vorsorgereglement.
--	----------------	---	---